



# Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

---

**Gesetzes-  
nummer**                    **8200.01.02**

**Titel**                        **Hochsitz- und Passhüttenverordnung**

**Ausgabe**                    Ausgabe vom 18.02.2024

                                  Ausgabe vom 20.09.2022

**Gültig ab**                    05.03.2024 - übersetzt

## **Einleitende Bemerkungen**

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist. *Dies ist eine Gebrauchsübersetzung ohne Rechtskraft. Es gilt die verabschiedete romanische Version.*

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

## **Inhalt**

<b>I. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>II. Definitionen</b>	<b>3</b>
<b>III. Regelungen für Jagdhilfen</b>	<b>4</b>
<b>IV. Antragswesen</b>	<b>6</b>
<b>V. Inkrafttreten</b>	<b>7</b>
<b>ANHANG</b>	<b>8</b>

## **I. EINLEITUNG**

### **Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich**    **Art. 1**

<sup>1</sup> Jagdliche Hochsitze, Bodensitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen im Wald oder ausserhalb dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung. Hingegen ist die Zustimmung des Forstrevieres. Ausserhalb des Waldgebiets gelten Art. 40 (nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben) und Art. 50 (Meldeverfahren) der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden.

<sup>2</sup> Die vorliegende Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Sagogn.

### **Ausführungsorgan**    **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand beauftragt das Forstrevier Sagogn-Laax als Ausführungsorgan.

## **II. DEFINITIONEN**

### **Definitionen**    **Art. 3**

In dieser Verordnung gelten folgende Definitionen:

- a) **Sitzgelegenheit am Boden:** Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbrettern und -latten am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen von Bäumen z.B. durch Einschlagen von Nägeln, Armierungseisen und/oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen.
- b) **Hochsitz/Mobiler Hochsitz:** Hochsitz mit oder ohne integrierte Leiter, der an einem Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.
- c) **Temporäre Passhütte:** Passhütte, die Anfangs September aufgestellt und spätestens im April wieder entfernt wird.

- d) **Schussschneise/Wildwechsel/Blösse:** Einzelne Bäume, die entfernt werden müssen, damit das Wild beschossen werden kann.

### **III. REGELUNGEN FÜR JAGDHILFEN**

#### **Grundsätze**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstrevier akzeptiert. Die baumschonende Erstellung von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstrevier ohne Formalitäten bewilligt.

<sup>2</sup> Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal meldepflichtig, sofern sie über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen.

#### **Bewilligungspflicht**

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Eine Baute ist bewilligungspflichtig, falls ein Podest, ein Dach oder mindestens eine Wand vorgesehen ist. Eine Sitzgelegenheit am Boden ist bewilligungspflichtig, falls waldfremde Materialien wie Blachen, Kunststoff, Metall etc. vorgesehen sind.

<sup>2</sup> Schussschneisen bedürfen einer Bewilligung durch das Forstrevier. Es erteilt diese durch die Forstrevierliche Bezeichnung der zu entfernenden Bäume. Erfolgt deren Aufrüstung nicht durch das territorial zuständige Forstrevier, ist die Realisierung der Schussschneise in einer Vereinbarung zu regeln.

#### **Dauer der Bewilligung**

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung wird für maximal 5 Jahre erteilt. Nach Ablauf der Bewilligung ist diese erneut zu beantragen. Wird die Baute nicht innerhalb eines Jahres ab Erteilen der Bewilligung erstellt, verfällt die Bewilligung.

#### **Kennzeichnung, Eigentum und Haftung**

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung wird nur an Jagdberechtigte erteilt. Jedem Jäger werden höchstens drei Hoch- oder Bodensitze

bewilligt. Die Anzahl Passhütten regelt das kantonale Jagdgesetz.

<sup>2</sup> Die Baute ist durch den Ersteller zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wird dem Ersteller durch das Forstrevier zusammen mit der Bewilligung mitgeteilt. Bauten ohne Kennzeichnung sind widerrechtlich und werden durch das Forstrevier auf Kosten des Erstellers entfernt.

<sup>3</sup> Der Gesuchsteller ist für eine sichere Erstellung und den nötigen Unterhalt verantwortlich. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

<sup>4</sup> Bauten, die ohne Bewilligung erstellt werden, sind gegen Busse innerhalb von 10 Tagen abzubrechen. Geschieht dies nicht in der vorgegebenen Frist, wird die Baute auf Kosten des Erstellers durch das Forstrevier entfernt. Das gilt auch für ältere Bauten, für die der Erbauer nicht bekannt ist.

## **Bauvorgaben**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Erdarbeiten (Grabenarbeiten) für den Bau von Jagdgebäuden sind nicht erlaubt.

<sup>2</sup> Hochsitze und Bodensitze dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger zugänglich sein. Dies gilt ebenfalls für den Zugang (z.B. Leiter).

<sup>3</sup> Die maximalen Aussendimensionen der Baute inkl. Stützen und Fundamente betragen 1.4 x 1.4 x 2.3 m.

<sup>4</sup> Die Natur ist zu schützen, indem geeignete Materialien verwendet und sorgfältig montiert werden. Nur nicht mit Farbe behandeltes Holz und Naturmaterialien dürfen verwendet werden. Fremdmaterialien wie Dämm- oder Stopfmaterial sind nicht erlaubt. Die Materialien müssen so verwendet werden, dass sie recycelt werden können. Über Ausnahmen entscheidet das Forstrevier.

<sup>5</sup> Das Befestigen der Baute oder Teile davon mit Nägeln, Eisenstäben, Drähten und dergleichen an Bäumen ist verboten.

**Futterstellen****Art. 9**

<sup>1</sup> Durch den Bau eines Hochsitzes, Bodensitzes oder einer Passhütte entsteht kein Anspruch auf das Anlegen einer Salzlecke, einer Futterstelle oder das Ausschneiden von Schussschneisen.

**Entfernen der Baute****Art. 10**

<sup>1</sup> Bei unvorhergesehenen Situationen (z.B. Zwangsnutzungen im Wald) kann die Gemeinde die Entfernung der Baute jederzeit und entschädigungslos verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Baute für die Jagd nicht mehr benutzt, so ist die Baute nach Meldung ans Forstrevier zu fachmännisch zu entsorgen.

## **IV. ANTRAGSWESEN**

**Erforderliche Angaben und Unterlagen für das Gesuch****Art. 11**

<sup>1</sup> Der Standort der Baute ist mittels Lokalname, genauen Koordinaten sowie Eintrag des Standortes in einen Plan 1:5'000 oder 1:10'000 klar zu dokumentieren.

<sup>2</sup> Das Gesuchsformular ist komplett ausgefüllt dem Forstrevier einzureichen.

**Bewilligungsablauf****Art. 12**

<sup>1</sup> Anträge für neue Bauten sind bis spätestens 31. Mai einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Erstellung einer Baute wird in Absprache mit der Wildhut, der Baukommission Sagogn und dem Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden durch das Forstrevier bewilligt.

<sup>3</sup> Die bewilligten Bauten sind bis spätestens 30. Juni auszuführen. Für neue Bauten findet jeweils im Juli eine Abnahme durch das Forstrevier statt.

<sup>4</sup> Die vorliegenden Richtlinien gelten grundsätzlich auch für die Verlängerung der Bewilligung für bereits bestehende Bauten. Der Ist-Zustand kann erhalten bleiben, wenn ein Umbau nicht möglich ist. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen. Bauten, welche den vorliegenden Richtlinien nicht entsprechen, können nicht an einen anderen Jäger übertragen werden. Diese müssen vom Ersteller zurückgebaut und entsorgt werden.

<sup>5</sup> Bei Nichtbefolgen der Auflagen wird die Bewilligung nicht erteilt oder entzogen. Widerhandlungen haben einen Bewilligungsentzug bzw. die Verweigerung von künftigen Bewilligungen zur Folge.

## **V. INKRAFTTRETEN**

**Inkrafttreten**

### **Art. 13**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	05.03.2024
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	-
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-

## **ANHANG**

### **Nicht meldepflichtig, weil:**

Bei Verwendung von natürlichem Material aus der näheren Umgebung und dem Verzicht auf Nägel, Drähte oder Blech ist der Bau eines Ansitzes ohne Meldung an den Revierförster möglich. Die Verwendung eines Netzes zur Tarnung ist erlaubt.



Sitz aus Ästen  
erlaubt, nicht meldepflichtig



Sitz aus Windwurfholz / Stöcken und Ästen  
erlaubt, nicht meldepflichtig



Einfacher Bodensitz erlaubt, nicht meldepflichtig





**Meldepflichtig und bewilligungsfähig, weil:**

Kommen Materialien für den Bau zum Einsatz, die von ausserhalb des Waldes beschafft werden müssen, so sind die Jagdeinrichtungen in jedem Falle meldepflichtig.



Gutes Beispiel einer überdachten, zweckmässigen Jagdeinrichtung, aus Schlagabraum, Nägeln und Blachendach



Einfache Jagdeinrichtung aus Metall (Ansitzeleiter), Befestigung mit Zurrgurten am Baum, leicht und flexibel

**Bewilligungsfähig, wenn die Befestigung am Baum mit Zurr Gurten erfolgt und der Zugang über die Äste möglich ist.**



Einfache Jagdeinrichtung aus Holz (Ansztleiter), Befestigung mit Zurr Gurten am Baum, leicht und flexibel



Aufwendige Jagdeinrichtung

**Nicht bewilligungsfähig, weil:**



Aussendimensionen inklusive Stützen über 1.5 x 1.5 x 2.0 m, Isolationsmaterial, Farbanstrich, Imprägnierung, Fundamente



Aufstieg und Sitzgelegenheit mit Nägeln oder Schrauben an den Baum befestigt